

Satzung der Schülerversammlung des Martin-von-Cochem-Gymnasiums in Cochem

1. Selbstverständnis

Die Schülerversammlung (SV) ist die demokratische und selbstständige Vertretung aller Schülerinnen und Schüler* des Martin-von-Cochem-Gymnasiums (MvCG).

2. Organe der SV

2.1. Die SV gliedert sich in folgende Organe:

- Schülervollversammlung (SVV)
- Kurs- und Klassensprecher
- Jahrgangsstufensprecher
- Kurs- und KlassensprecherKonferenz (KSK)
- Mittelstufensprecher
- Oberstufensprecher
- Schülersprecher
- Kassenwart
- Kassenprüfer
- Delegierte für die KreisschülerInnenvertretung Cochem-Zell (KrSV)
- SV-Vorstand
- Ausschüsse
- Verbindungslehrer

3. Schülervollversammlung (SVV)

3.1. Die Schülervollversammlung besteht aus allen Schülern der Mittel- und Oberstufe des Martin-von-Cochem-Gymnasiums.

3.2. Die SVV ist das höchste beschlussfassende Gremium der SV.

3.3. Eine SVV kann auf Antrag einberufen werden, wenn $\frac{1}{4}$ der Schüler dies beantragt.

3.4. Die SVV findet mindestens einmal pro Schuljahr statt und kann je nach Bedarf einberufen werden.

3.5. Zu Beginn jeden Schuljahres wählt die SVV die Schülersprecher, Mittelstufensprecher, Oberstufensprecher und Vertrauenslehrer.

3.6. Nur die Mittelstufenschüler wählen die Mittelstufensprecher.

3.7. Nur die Oberstufenschüler wählen die Oberstufensprecher.

3.8. Die SVV kann auf die Klassen und Kurse aufgeteilt werden, um einen besseren Ablauf zu gewährleisten. Gleiches gilt für Abstimmungen und Wahlen.

4. Kurs- und Klassensprecher

4.1. Die Kurse und Klassen wählen mit einfacher Mehrheit einen Kurs- oder Klassensprecher sowie einen Stellvertreter.

4.2. Diese vertreten die Interessen der Klasse/des Kurses gegenüber der Schule.

4.3. Sie sind dazu verpflichtet, ihre jeweiligen Jahrgangsstufensprecher über aktuelle Termine der Stufe zu unterrichten.

4.4. Näheres regelt 6.

5. Jahrgangsstufensprecher

5.1. Die Jahrgangsstufensprecher werden von den Kurs- und Klassensprechern der jeweiligen Jahrgangsstufe in der KSK gewählt.

5.2. Die Jahrgangsstufensprecher vertreten die Interessen ihrer jeweiligen Stufe gegenüber der Schule.

6. Kurs- und KlassenSprecherKonferenz (KSK)

6.1. Versammlungen der Kurs- und Klassensprecherkonferenz werden von den Schülersprechern in Absprache mit dem SV-Vorstand einberufen und geleitet.

- 6.2. Alle Kurs- und Klassensprecher haben Teilnahme- und Stimmrecht, deren Vertreter und alle sonstigen Organe der SV Teilnahme- und Rederecht.
- 6.3. Bei allen Sitzungen der KSK wird ein Protokoll geführt und anschließend für alle Schüler öffentlich einsehbar gemacht.
- 6.4. Alle Kurs- und Klassensprecher sind dazu verpflichtet, an den SV-Sitzungen teilzunehmen, solange sie nicht aufgrund anderer schulischer Aktivitäten verhindert sind.
- 6.5. Alle Kurs- und Klassensprecher sind dazu verpflichtet, das Geschehen der SV-Sitzungen zu protokollieren und an ihre Kurse- oder Klassen weiterzugeben.
- 6.6. Die Klassen- und Kurssprecher sind dazu verpflichtet, Anregungen ihrer Klassenmitglieder in die Arbeit der SV mit einfließen zu lassen.
- 6.7. Die KSK kann in geeignete Gruppen aufgeteilt werden, um einen besseren Ablauf zu gewährleisten. Gleiches gilt für Abstimmungen und Wahlen der KSK.
- 6.8. Für den Schulbuchausschuss der Schule wählt die KSK drei Vertreter.

7. Mittelstufensprecher

- 7.1. Auf das Amt der Mittelstufensprecher können sich alle Schüler der Mittelstufe in Teams von mindestens zwei Personen bewerben.
- 7.2. Sie vertreten die Interessen der Mittelstufenschüler zusammen mit den Jahrgangsstufensprechern der Mittelstufe gegenüber der Schule.

8. Oberstufensprecher

- 8.1. Auf das Amt der Oberstufensprecher können sich alle Schüler der Oberstufe in Teams von mindestens zwei Personen bewerben.
- 8.2. Sie vertreten die Interessen der Oberstufenschüler zusammen mit den Jahrgangsstufensprechern der Oberstufe gegenüber der Schule.

9. Schülersprecher

- 9.1. Auf das Amt der Schülersprecher können sich alle Schüler in Teams von mindestens zwei Personen bewerben.
- 9.2. Sie vertreten die Interessen aller Schüler gegenüber der Schule und nach außen.
- 9.3. Die Schülersprecher stehen dem SV-Vorstand vor.
- 9.4. Drei Mitglieder des Schülersprecherteams sind Vertreter der SV im Schulausschuss. Wenn nicht genügend Mitglieder im Team der Schülersprecher sind, wählt die KSK alle übrigen Vertreter.

10. Kassenwart und Kassenprüfer

10.1. Kassenwart

- 10.1.1. Dem Kassenwart obliegen die Führung der Bücher der SV und die ordnungsgemäße Organisation der Finanzen. Der Kassenwart gibt der SV einmal im Halbjahr Bericht über seine Arbeit und die Finanzlage der SV.

10.2. Kassenprüfer

- 10.2.1. Der Prüfer überwacht die ordnungsgemäße Arbeit des Kassenwartes. Der Prüfer gibt der SV einmal im Halbjahr Bericht über die Arbeit und den Zustand der Buchführung. Der Prüfer kann jederzeit Einsicht in die Kassenbücher der SV nehmen.

10.3. Allgemeines zu beiden Ämtern

- 10.3.1. Der Kassenwart, sein Stellvertreter und der Kassenprüfer werden von der KSK gewählt.
- 10.3.2. Der Kassenwart, sein Stellvertreter und der Kassenprüfer dürfen keine Schüler-, Jahrgangsstufen-, Oberstufen- oder Mittelstufensprecher sein.
- 10.3.3. Es ist nicht erlaubt, sowohl das Amt des Kassenwarts, als auch das Amt des Kassenprüfers auszuführen.
- 10.3.4. Der Kassenwart, sein Stellvertreter und der Kassenprüfer müssen nicht aus der KSK sein.

11. KreisschülerInnenvertretung Cochem-Zell (KrSV)

- 11.1. Die zwei Delegierten für die KrSV werden von der KSK gewählt.
- 11.2. Es ist Aufgabe der Delegierten, die Interessen der SV auf Ebene des Kreises zu vertreten.
- 11.3. Die Delegierten geben regelmäßig Auskunft über ihre Tätigkeit und die der KrSV.
- 11.4. Näheres regelt die Satzung der KrSV Cochem-Zell.

12. SV- Vorstand

- 12.1. Der SV-Vorstand setzt sich aus folgenden Ämtern zusammen:
 - Jahrgangsstufensprecher
 - Mittelstufensprecher
 - Oberstufensprecher
 - Schülersprecher
 - Kassenwart oder Stellvertreter
- 12.2. Der SV-Vorstand trifft sich regelmäßig, mindestens einmal in der Woche.
- 12.3. Der SV-Vorstand ist verantwortlich für das SV-Brett und die Öffentlichkeitsarbeit der SV.

13. Ausschüsse

- 13.1. Die KSK kann für besondere Aufgaben im Rahmen der Arbeit der SV die Bildung eines Ausschusses beschließen.
- 13.2. Jeder Schüler kann Antrag auf die Bildung eines Ausschusses stellen, dieser kann nur durch die KSK abgelehnt werden, wenn dies durch satzungstechnische, finanzielle oder andere Gründe, die das Selbstverständnis der SV betreffen, begründet ist.
- 13.3. Mitglied in einem Ausschuss kann jeder Schüler des MvCG werden. Die Mitglieder werden nicht gewählt. Die Bildung eines Ausschusses muss den Schülern bekannt gemacht werden.
- 13.4. Der Ausschuss bestimmt einen Vorsitzenden, der den SV-Vorstand und die KSK regelmäßig über die Arbeit des Ausschusses informiert.
- 13.5. Erhält der Ausschuss Finanzmittel der SV, so muss dem Ausschuss ein Mitglied des SV-Vorstandes, abgesehen vom Kassenwart, als Kassenverantwortlicher angehören.

14. Verbindungslehrer

- 14.1. Es muss mindestens einen männlichen und einen weiblichen Verbindungslehrer geben.
- 14.2. Die Amtszeit beträgt ein Schuljahr. Danach findet durch die SVV eine Neuwahl statt. Es besteht die Möglichkeit der Wiederwahl.

14.3. Das Amt des Vertrauenslehrers umfasst:

- 14.3.1. Vermittlung zwischen der Schülerschaft und der Lehrerschaft unter anderem in organisatorischen Punkten.
 - 14.3.2. Die Vertrauenslehrer unterstehen auf Wunsch eines betroffenen Schülers einer Schweigepflicht gegenüber dessen persönlichen Problemen und geben oder vermitteln einen seelischen Beistand.
- 14.4. Die Vertrauenslehrer sollten eine Kontaktmöglichkeit am SV-Brett offen darlegen.

15. Informations- und Kontaktmöglichkeiten

- 15.1. Informationen und aktuelle Termine sind am SV-Brett auszuhängen.
- 15.2. Kontakt zur SV ist über das SV-Fach im Sekretariat sowie über den Reiter "Eure SV" auf der Schulwebsite möglich.

16. Allgemeines

- 16.1. Die Interessen der Schüler der Gemeinsamen Orientierungsstufe der Realschule plus Cochem und des MvCG werden von der Schülersvertretung der Realschule plus Cochem vertreten.
- 16.2. Alle Ämter der SV werden zu Beginn jeden Schuljahres für die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahlen sind grundsätzlich möglich.

16.3. Alle Ämter können jederzeit ohne Angabe von Gründen niedergelegt werden.

16.3.1 Niedergelegte Ämter werden kommissarisch von der KSK besetzt.

16.3.2 Innerhalb von zwei Wochen muss eine Neuwahl angesetzt werden.

16.4. Alle Wahlen der SV sind auf Antrag eines Stimmberechtigten geheim abzuhalten.

16.5. Diese Satzung kann jederzeit auf schriftlichen Antrag von der SVV mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen geändert werden. Jeder Schüler ist antragsberechtigt und jedem Antrag muss nachgegangen werden.

16.6. Diese Satzung tritt durch Beschluss der SVV des MvCG vom 20.05.2016 zu Beginn des Schuljahres 2016/2017, vorbereitet durch eine Arbeitsgruppe der KSK auf der SV-Tagung 2015/2016, mit einfacher Mehrheit in Kraft. Alle früheren Satzungen werden damit ungültig.

16.7. Die Satzung wird der Schulleitung zur Kenntnisnahme vorgelegt.

16.8. Der SV-Vorstand trägt dafür Sorge, dass die Satzung für alle Schüler einsehbar ist.

***Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird im gesamten Satzungstext nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.**